



Satzung des Vereins

Tiertafel Ludwigsburg/Heilbronn e.V.

Präambel

Vor einiger Zeit hatten die Tafeln in Deutschland Jubiläum.

Man kann darüber streiten, ob es ein Grund zum Feiern ist, oder ob man darüber traurig sein sollte, dass es die Tafeln immer noch gibt und dass die Zahl der Kunden stetig zunimmt.

Viele können sich nicht vorstellen, dass es in Deutschland, einem der reichsten Länder der Welt, Menschen gibt, die sich kaum Lebensmittel leisten können, obwohl es Lebensmittel im Überfluss gibt.

Sie können sich nicht vorstellen, wie schlimm es für diese Menschen ist, wenn sie in so einer Situation nicht genug Mittel haben, um ihr geliebtes Tier weiterhin zu versorgen.

Genau hier setzt die Aufgabe der Tiertafel Ludwigsburg/Heilbronn e.V. an. Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der Tierhalter in sozialen oder wirtschaftlichen Notlagen bei der Tierhaltung unterstützt. Ganz nach dem Vorbild der Tafeln - nur eben für Tiere. Damit versuchen wir, die Abgabe von Haustieren aus Notlagen zu verhindern.

Pro Haushalt unterstützen wir maximal 3 Haustiere und decken aktuell 2/3 des Bedarfs eines Tieres. 2/3, weil wir der Meinung sind, dass wir die Eigenverantwortung unserer Kunden bei ihnen lassen. Wir wollen bestehende Not nicht weiter vergrößern und halten es im Sinne des Tierwohls für unverantwortlich, während einer finanziellen Notlage ein weiteres Tier aufzunehmen, wenn es doch schon für die schon vorhandenen Tiere kaum reicht. Eine Anschaffung während der Bezugszeit unterstützen wir nicht. Das kann zum Ausschluss führen.

Durch aktive Mitglieder, mit regelmäßigen Ausgabestellen und Zusammenarbeit mit Tierärzten/-heimen, versuchen wir sowohl Futtermittel, als auch andere notwendige Vorsorge- und Haltungskosten zu mindern.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiertafel Ludwigsburg/Heilbronn e.V.“. Er tritt auch unter der Kurzbezeichnung „Tiertafel LB/HN e.V.“ auf.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Steinheim an der Murr. Der Verein ist tätig in Ludwigsburg und Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Verfolgung mildtätiger Zwecke
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die kostenlose Abgabe von Tierfutter und Tierbedarf für Haustiere, sobald es dem Haustierhalter aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist, sein Tier artgerecht zu halten
 - (b) Information und Beratung zur artgerechten Tierhaltung und Pflege von Haustieren, um eine nicht artgerechte Tierhaltung von Haustieren zu beseitigen oder zu vermeiden
 - (c) freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren (insbesondere Impfungen, Parasitenmittel, Kastrationen, Einschläfern), sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann. In Notfällen, die eine schnelle tierärztliche Behandlung erfordern, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
 - (d) Durchführung und Teilnahme an regionalen Veranstaltungen (Veranstaltungen z.B. von Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, von Zoofachgeschäften, öffentliche Infostände u. ä.). Das sind Veranstaltungen zur Information über die Belange des Vereins, die artgerechte Haltung von Haustieren und zu Fragen des Tierschutzes.
 - (e) Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, Hilfsorganisationen für Menschen, Tierkliniken und Tierärzten.

Grundlage für die Hilfebedürftigkeit des Tierhalters ist § 53 der Abgabenordnung. Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit erfolgt durch Vorlage entsprechender Nachweise.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstands des Vereins ist kostenlos. Im Rahmen der Tätigkeit anfallende Kosten oder Auslagen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund Ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus
 - (a) Ordentlichen Mitgliedern
 - (b) Fördermitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Zugang einer Beitrittserklärung beim Verein. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 - (a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechten.
 - (b) Fördermitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen Beitrag leistet. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten ferner Informationen über die Aktionen des Vereins und

die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und diesen Status auch wieder entziehen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, im Fall einer juristischen Person mit ihrer Löschung im Handelsregister, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rückstand ist und unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände ohne Angabe von Gründen nicht eingezahlt hat. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und

zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage bekanntgegeben.

- (2) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Mindestbeitrag liegen darf.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Personen: dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Personen sind zur Einzelvertretung berechtigt.
- (2) Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Personen: einem Beisitzer und einem Schriftführer.
- (3) Der Beisitzer und der Schriftführer treten ausschließlich im Innenverhältnis des Vereins auf.
- (4) Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung)
- (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die Abberufung eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung bei der Einladung zur Sitzung muss nicht mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder telefonisch anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Gesamtvorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderung der Satzung
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - (g) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Fax-Anschluss, E-Mail-Adresse, WhatsApp) gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als

den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift gemäß §13(1) gerichtet wurde.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitglieder zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung, falls der Schriftführer nicht anwesend ist. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund einer Vollmacht vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand legt fest, ob die Abstimmung offen oder schriftlich erfolgt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Satzungsändernde Beschlüsse oder Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, das Zahlenwerk des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung sowie die Kassenführung in den einzelnen Ausgabestellen zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über diese Daten und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die
Grenzenlose Tierhilfe e.V., Memelstraße 17, 74172 Neckarsulm,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 in Steinheim an der Murr beschlossen.